



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Frauen, Jugend und Familie

Datenermittlung im Mahnverfahren

Frage 1:

In welchen Bundesländern ist die Datenübermittlung für die Erwirkung eines Mahnbescheides über die formularmäßige Beantragung hinaus auch mit Datenträgern bzw. per Datenfernübertragung möglich und ggf. seit wann bestehen in den verschiedenen Bundesländern diese Möglichkeiten?

Antwort:

Ein automatisiertes Mahnverfahren mit der Möglichkeit der Datenübermittlung wird derzeit in folgenden Ländern eingesetzt (Quelle: NJW-CoR 8/99):

Land	Datenübermittlung
Baden-Württemberg	Belege, Datenträger oder Datenfernübertragung
Bayern (OLG-Bezirke München, Bamberg und Nürnberg)	Belege, maschineller Datenträgeraustausch, Datenträgeraustausch auf Disketten für Großantragsteller
Berlin	Belege, Datenträger
Hamburg	Belege, Datenträger
Hessen	Belege, maschineller Datenträgeraustausch
Niedersachsen	Belege, maschineller Datenträgeraustausch, Datenfernübertragung
Nordrhein-Westfalen (OLG-Bezirke Hamm, Düsseldorf, Köln)	Belege, Datenträger, Datenfernübertragung
Rheinland-Pfalz	Belege, Datenträger, Datenfernübertragung

Es ist nicht bekannt, seit wann diese Möglichkeiten in den genannten Ländern bestehen.

Frage 2:

Besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, einem Mahngericht die für die Erwirkung eines Mahnbescheides notwendigen Daten mittels Diskette oder Datenfernübertragung zu übermitteln?

Falls ja, seit wann besteht diese Möglichkeit und in welchem Umfang wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Falls nein, plant die Landesregierung, die Möglichkeit zur elektronischen Datenübertragung an Mahngericht(en) in Schleswig-Holstein einzuführen und welcher Zeitraum ist dafür ggf. vorgesehen?

Antwort:

Nein. Das Mahnverfahren wird in Schleswig-Holstein nicht DV-technisch unterstützt. Daher besteht keine Möglichkeit, die zur Erwirkung eines Mahnbescheides erforderlichen Daten mittels Diskette oder per Datenfernübertragung an das Mahngericht zu übermitteln.

Derzeit ist nicht geplant, eine DV-Unterstützung für das Mahnverfahren zu entwickeln oder zu erwerben.

Frage 3:

Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen der Beantragung eines Mahnbescheides und der Versendung des Mahnbescheides an den Schuldner durch das Mahngericht

- wenn der Mahnbescheid mittels Formular beantragt wird und
- wenn der Mahnbescheid mittels Datenträger oder Datenfernübertragung beantragt wird?

Antwort:

Die Dauer von Mahnverfahren bei den Amtsgerichten ist in der bundeseinheitlichen Zivilsachen - Statistik bisher nicht vorgesehen und wird auch im hiesigen Geschäftsbe- reich bislang nicht statistisch erhoben.

Eine Kurzanfrage bei den Präsidialgerichten in Schleswig-Holstein hat folgende Ergeb- nisse erbracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich wegen der nicht zur Verfü- gung stehenden statistischen Daten (s.o.) und der Kürze der für die Sondererhebung zur Verfügung stehenden Zeit nur um grobe Schätzwerte handeln kann.

- Die Dauer von Mahnsachen vom Antragseingang bei Gericht bis zur Zustellung des Mahnbescheides an den Antragsteller wird mit durchschnittlich ca. 1 bis 5 Wochen,
- die Dauer von Anträgen auf Erlass des Vollstreckungsbescheides (VB) bei Zustel- lung von Amts wegen bis zur Zustellung des VB an den Antragsgegner wird mit durchschnittlich ca. 1 bis 4 Wochen,
- die Dauer von Anträgen auf Erlass des VB bei Zustellung im Parteibetrieb bis zur Absendung des VB an den Antragsteller wird mit durchschnittlich ca. 1 bis 4 Wochen angegeben.

Frage 4:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich durch die Möglichkeit zur elektro- nischen Datenübermittlung auf dem Gebiet des Mahnverfahrens Arbeitsabläufe für die Justiz vereinfachen und beschleunigen lassen und mit welcher Begründung?

Antwort:

Im Grundsatz, ja.

Die elektronische Übermittlung der Daten im Mahnverfahren kann in Verbindung mit DV-technischer Unterstützung des Verfahrens zu einer Vereinfachung und Beschleuni- gung des Mahnverfahrens führen. Die Einführung des automatisierten Mahnverfahrens ist jedoch mit hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden. In den Ländern, die das automatisierte Mahnverfahren eingeführt haben, war für einen wirtschaftlichen Be- trieb die Einrichtung zentraler Mahngerichte erforderlich. In Schleswig-Holstein wäre die Einführung des automatisierten Mahnverfahrens deshalb ebenfalls nur bei Einrich- tung eines landesweit zentralen Mahngerichts wirtschaftlich.

In NJW-CoR 8/99 wird aufgrund der hohen Investitionskosten angezweifelt, ob kleinere Länder überhaupt mittelfristig eine wirtschaftliche landesinterne Einführung des Mahn- verfahrens realisieren können.

Die Übermittlung der Daten an das Mahngericht hängt auf Seiten des Antragstellers vom Einsatz eines für das automatisierte Mahnverfahren zugelassenen Programms ab. Die Verwendung eines solchen Programms dürfte sich nur für Antragsteller mit einem hohen Mahnaufkommen lohnen. In Schleswig-Holstein ist nicht ersichtlich, dass sich eine ausreichende Zahl an Unternehmen und Anwaltskanzleien finden würde, die ein Programm für die automatisierte Datenübermittlung an das Mahngericht einsetzen wer- den.

Insgesamt ist zu bezweifeln, dass das automatisierte Mahnverfahren in Schleswig- Holstein wirtschaftlich eingeführt werden kann.